

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls -

Die Stadt Vechta beantragt an der Wassermühle Vechta den Aufstau des oberirdischen Gewässers „Vechtaer Moorbach“ mit einem Stauziel von +32,20 m NN. Zudem wird als Teil des Stauvorhabens auch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist festzuhalten, dass die Ausführung nötiger Tiefbauarbeiten unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung erfolgen wird.

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG sind nicht betroffen.

Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oberhalb des Wehres und östlich der Windallee werden durch das Stauziel nicht beeinträchtigt. Über den Einstau des Moorbachs hat sich in der Vergangenheit im Bereich Füchtel/Welpa eine vernässte Talaue, die naturschutzrechtlich geschützt ist, gebildet. Diese soll auch weiterhin erhalten bleiben.

Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit durch die Errichtung der FFA ist für Fließgewässer ein wichtiger ökologischer Faktor, da das natürliche Wanderverhalten von Fischen und Kleinlebewesen möglich wird und sich ein natürlicher Sediment-/Feststofftransport etablieren kann.

Dies fördert den genetischen Austausch der Fischfauna und wirkt sich zudem positiv auf alle anderen aquatischen Lebewesen aus. Der Betrieb der Fischaufstiegsanlage wird den Gewässerabschnitt daher sogar ökologisch aufwerten.

Durch den automatisiert geregelten Staubetrieb wird weiterhin dauerhaft die Wasserspiegellage im Moorbach eingestellt. Dadurch wird ebenfalls dauerhaft die Höhe des Grundwasserspiegels in denen als Biotope ausgebildeten Flächen eingestellt und gestützt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter

zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Vechta, den 02.03.2022
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

Schmidt